

Satzung für die Kleingartenvereine des Landesbundes Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V.

Vorbemerkung

Die nachfolgende Satzung kann bei allen Kleingärtnervereinen verwendet werden. Es ist folgendes zu beachten:

1. Kleingärtnervereine mit größeren Mitgliederbeständen können durch die Mitglieder Vertreter wählen, die ihre Belange durch die „Vertreterversammlung“ wahrnehmen. An Stelle der Mitgliederversammlung tritt dann die Vertreterversammlung. Jeder Vertreter hat wie bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertreter werden je nachdem vom Vorstand festgesetzten Verfahren von den Mitgliedern des jeweiligen Gartenfeldes oder von Mitgliedergruppen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei kleineren Vereinen, (bis zu 200 Mitgliedern) in denen ein erweiterter Vorstand zu § 7 der Satzung nicht notwendig erscheint, übernimmt der Vorstand zusätzlich und sinngemäß die in der Satzung festgelegten Aufgaben des erweiterten Vorstandes.
3. In Vereinen, in denen außer dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, im Bedarfsfalle ein weiterer Schriftführer notwendig ist, kann dieser als Vorstandsmitglied hinzugewählt, oder gem. § 6 der Satzung beauftragt werden.
4. Die Form der Bekanntgabe zu § 8 ist zu beschließen und wie alle Hinweise in die Satzung einzufügen.

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Mönkeberg e.V. hat an 31.12.1950 in Mönkeberg folgende neu bearbeitete Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Mönkeberg e.V., er hat seinen Sitz in Mönkeberg und umfasst den Gemeindebereich von Mönkeberg und Dietrichsdorf.
2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e.V.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2

Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist es, unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
2. durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen;
3. insbesondere den Anbau von Obst- und Dauerkulturen jeder Art zu fördern;
4. in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, welche geeignet sind, die Anlage zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen;
5. den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation gewähren zu lassen;
6. für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist:

In enger Zusammenarbeit mit der Stadt bzw. Gemeinde in Ortplanung (Wirtschafts- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede geschäftsfähige Person erwerben, welche in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller gegenüber nicht zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden, der endgültig entscheidet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit erfolgter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, vollzogen. Durch die Anerkennung der Satzung übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von ½ Jahr erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seine in der Satzung oder in den zu Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt. (Siehe Ausschlussordnung!)
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kolonieversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Rechnungsführer.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in seiner Zusammensetzung ist dem zuständigen Amtsgericht zu melden; auch eine erfolgte Wiederwahl.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
7. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kolonieversammlung ein.
8. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Behinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

9. Der stellvertretende Vorsitzende bzw. Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle und ihre sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich.
10. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes bzw. des Landesbundes, wenn der Verein dem Landesbund direkt angeschlossen ist, vertritt der Vorstand den Verein und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Hat der Verein mehr als 3 Stimmen oder sind die Vorstandsmitglieder verhindert, dann wählt die Mitgliederversammlung die fehlenden bevollmächtigten Vertreter. Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Die Zusammenfassung der Stimmen des Vereins auf einen Vertreter ist zulässig.
11. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.
12. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, welche beide nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder (§ 6 Absatz 3) von der Jahresmitgliederversammlung für die Zeit bis zu 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreiberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
3. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, welche während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber;
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Personen ist Pflicht. Die Protokolle müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
 - die Jahresmitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten April bis Juni stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung beantragen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Kassenberichts und des Revisionsberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;

- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, - welche den gesamten Verein betreffend- Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens, sowie Aufnahme von Darlehen;
 - d) die Genehmigung des Haushaltvoranschlages;
 - e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren und der weiteren Mitarbeiter.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch Bekanntmachungen, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind und in die Satzung eingeführt werden, mit einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch.....
 5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
 6. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a) eine ¾- Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins;
 - b) eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes;
 - c) eine einfache Stimmenmehrheit in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
 7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind Anträge, die der 2/3- bis ¾- Mehrheit bedürfen.
 8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Die Kolonieverammlung

1. in Vereinen, welche mehrere Kolonien bewirtschaften, hält jede Kolonie nach Bedarf Kolonieverammlungen ab. Für jede Kleingartenanlage (Kolonie) wird ein Obmann durch die Kolonieverammlung gewählt. Dieser führt die Aufsicht in der Kolonie und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. In größeren Kolonien können mehrere Obleute gewählt werden.
2. Der Kolonieverammlung obliegen nur die Belange der Kolonie, d.h., es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Kolonie betreffen.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen eine einfache Stimmenmehrheit.
4. Die Kolonieverammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom Obmann einberufen und sind beschlussfähig, wenn entweder der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Obmann anwesend ist. Für die Einberufung , Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften der Mitgliederversammlungen.
5. Die Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
6. Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Gartenordnung und die Durchführung der Kolonieverammlungsbeschlüsse.
7. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist §11 der Satzung zu beachten.

§ 10

Die Schiedsstelle

1. Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.
2. Sie besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nach Möglichkeit rechtskundig sein sollen, werden alljährlich von der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Je ein Beisitzer und je ein Stellvertreter, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von Fall zu Fall von den Parteien benannt. Benennt eine Partei keinen Beisitzer, so wird er vom Vorsitzenden der Schiedsstelle benannt.
4. Die Schiedsstelle hat erst mal auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Misslingt ein Ausgleich, dann hat die Schiedsstelle über den Ausschluss des schuldigen Teils zu entscheiden.
5. Den Verfahrensgang regelt die Ausschlussordnung zu § 4 Absatz 3 der Satzung.

§ 11

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht an den Mitglieder- bzw. Kolonieverksammlungen teilzunehmen und die vom Vorstand als „Fachberatung“ bezeichneten Veranstaltungen zu besuchen. Es sind nach Möglichkeit Anwesenheitslisten zu führen.
2. Die Mitglieder haben darüber hinaus die im Kleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärten teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Gemeinschaftsarbeit beschließt die Kolonieverammlung, dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

Besondere Pflichten des Vereins

1. Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des übergeordneten Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.
2. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung sind dem Kreisverband zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§ 13

Beitrags- und Rechnungswesen

1. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Zahlungsanweisungen erfolgen nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vereine haben bei einem mündelsicheren Geldinstitut ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren gewählt. Sie haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, wovon eine unvermutet sein kann. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.
4. Besitzt der Verein keine Mitglieder, die über die für eine Revision notwendige Sachkenntnis verfügen, so hat der übergeordnete Kreisverband die Revision durchzuführen. Der Kreisverband ist befugt, die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
5. Für das Kassen- und Rechnungswesen sind die Richtlinien des Landesbundes und die eventuell ergänzenden Anordnungen des Kreisverbandes maßgeblich.
6. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Haushaltsvoranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 14

Geschäftsjahr

1. Der Vorstand beschließt, ob das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr der Behörden (vom 1.4. bis 31.3.) das Geschäftsjahr des Vereins ist.
2. Das Geschäftsjahr ist vom 1.1. bis 31.12.

§ 15

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 6a festgesetzten qualifizierten Mehrheit beschließen.

§ 16

Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 von Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; §8 Absatz 6a.
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung mit mindestens 8tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

§17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 von Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; §8 Absatz 6a.
4. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
5. Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
6. Die Auflösung und Liquidation des Vereins ist durch die Liquidatoren dem zuständigen Amtsgericht und der Aufsichtsbehörde zu melden und die Löschung des Vereins zu beantragen.
7. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
8. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Alle darüber hinaus verbleibenden Vermögenswerte sind dem übergeordneten Kreisverband und, falls der Verein einem Kreisverband nicht angehört, dem Landesbund zu übergeben.
9. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
10. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im einzelnen siehe § 47 und folgende des BGB.
11. Dem Kreisverband steht in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 4 das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.

Geschäftsordnung

§ 1

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geführt. Der erweiterte Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§ 2

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Das Protokoll ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer, falls ein solcher zugezogen wurde, unterschriftlich zu vollziehen.

§ 3

Jedes sich zu Wort meldende Vereinsmitglied soll sich in die Rednerliste eintragen lassen. Die Rednerliste wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Jeder Redner erhält, der Reihe der Einzeichnung in die Rednerliste nach, das Wort. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein und derselben Sache das Wort. Der sprechende Redner hat das Recht, seine Rede zu beenden. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein und derselben Sache ist dem Redner zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Jeder Antrag soll schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Antragsteller erhält zunächst zur Begründung des Antrages das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Ist der Schluss der Debatte beantragt, so kann nur ein Redner gegen diesen Schlusstrantrag sprechen, worauf die Abstimmung erfolgt.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Vereinssatzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

§ 9

Es ist die Pflicht des Leiters der Versammlung, darauf zu achten, dass die Geschäftsordnung innegehalten wird.

Ausschlussordnung

gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist;
 - c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - d) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten zur Nutzung überlässt;
 - e) das Vereinsmitglied Anordnungen der Gemeinde und Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f) das Vereinsmitglied die erforderliche Schädlingsbekämpfung nicht durchführt bzw. durchführen lässt;
 - g) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Gemeinde anordnet oder der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt;
 - h) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - i) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zu Schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§ 3

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, indem sie dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren etwaig notwendigen Feststellungen.

§ 4

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zugeben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 5

1. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
3. Die Entscheidung mit Begründung ist von dem in dieser Einspruchsitzung den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied durch Einschreibebrief bekannt zugeben. Eine Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen endgültigen Bescheid der Organisation der ordentliche Rechtsweg offen steht, muss in dem Entscheid enthalten sein.

§ 6

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle und im Vorstand des Kreisverbandes in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass dem im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigne Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§ 7

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltende Rechtszug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Frist nicht eingelegt wurde.

§ 8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin gekündigt und die Genehmigung zur Kündigung bei der zuständigen Kleingartenspruchsstelle beantragt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Kleingartengesetz und die Gartenordnung bleibt für ihn bindend.

§ 10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachfolgende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend.

I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die vorwiegend kleingärtnerische Nutzung, die der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das wirtschaftliche Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebenshaltung der Familie ermöglichen. Dies Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn der Kleingärtner seinen Garten mit den verschiedensten Gemüsearten, Frühkartoffeln und Obst im richtigen Verhältnis zueinander bebaut. Der Nutzen wird um so größer sein, wenn die Dreifeldriege Fruchtfolge eingehalten wird. Daher dürfen weder Kartoffeln noch sonstige einzelne Gemüsearten oder Futterfrüchte auf mehr als einem Drittel der Gesamtfäche angebaut werden.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen Schädlingen befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Ein Verbrennen solcher Teile hat mit Rücksicht auf die Nachbarn in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden zu geschehen.

Soweit auf eine Jauchedüngung nicht verzichtet wird, hat sie in der Zeit vom 15.5. bis 15.9. nur bei Regenwetter oder abends nach 21 Uhr zu erfolgen. Besser ist es, anfallende Jauche im Kompost mitzuverarbeiten, damit Stickstoffverluste vermieden werden. Anfallender Fäkaldünger und Dung aus Tierhaltung sind wegen der Geruchsbelästigung und Seuchengefahr mit Torfmüll vermischt im Komposthaufen zu verarbeiten. Stalldünger und Fäkalien dürfen in der Zeit vom 1.5. bis 30.8. nicht angefahren werden. Aus pflanzenschutzlichen Rücksichten sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Dazu gehören:

- Berberitzen (Berberis vulgaris),
- Schneeball,
- Faulbaum
- Traubenkirschen (Prunus serotina) und
- Sadebaum.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl.). Waldbäume, Weiden, Pappeln, überhaupt große Bäume sind von der Anpflanzung im Kleingarten ausgeschlossen. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter. Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Heckenpflanzungen innerhalb der Kleingartenanlagen sind von Anpflanzungen und Zäunen der Pächter durch einen Abstand von 0,8 Meter so freizuhalten, dass die Bearbeitung und Pflege möglich ist.

II.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die in deutlich leserlicher Schrift den Vor- und Zunamen die Wohnung des Nutzungsberechtigten und die Nummer der Parzelle angibt.

Bei geschlossenen Anlagen ist die Parzellenummer ausreichend. Über die Kennzeichnungspflicht kleingärtnerisch genutzter Flächen bestehen gesetzliche Verordnungen. Bei Nichtbeachtung können Ordnungsstrafen verhängt werden.

III.

Die Haupttore und Eingängen sind bei Eintritt der Dunkelheit zu schließen. Kinder bis zu 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

IV.

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Das Besitzrecht richtet sich nach dem BGB. Einfriedungen innerhalb der Gartenanlage dürfen 1 Meter Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unser Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten. Graswege sind von den Anliegern kurz zu halten. Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlagen dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Sondergenehmigungen kann der zuständige Verein für Dunganfuhr- Lasttransporte und dergleichen erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Wege dürfen nicht mit Fahrrädern befahren werden. In größeren Gartenanlagen, wo die Wegeverhältnisse entsprechend weiträumig sind, kann der zuständige Verein einen beschränkten Fahrradverkehr zulassen. Kindern ist das Spielen in den Gartenwegen nicht gestattet.

Der Kleingärtner hat die polizeilichen und pflanzenschutzlichen Anordnungen durchzuführen.

V.

Im eignen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben wird, teilnimmt und die Fachzeitschrift der Organisation hält.

VI.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. (Siehe §11 der Satzung)

VII.

Überflüssiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Jeder Pächter darf daher von dem künstlich zugeführtem Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.

VIII.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

IX.

Dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten, sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

X.

Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Daher ist Tierhaltung in den Kleingartenanlagen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Bienenhaltung, wenn der Imker eine Haftpflichtversicherung nachweist. Bei Inkrafttreten dieser Gartenordnung bereits genehmigte Tierhaltung ist bei Pächterwechsel zu beenden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Gartenordnung.

a) Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde besteht außerhalb des KG Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder in der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

b) Bienen

Bienenstände dürfen eine Größe von max. 10 m² haben. Sie sollen bevorzugt im Randbereich der KGA aufgestellt werden. Die Genehmigung erteilt der Verein. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

XI.

Baulichkeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Über die Größe der Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtenanlagen, Abstand von den Nachbarparzellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, welche in jedem Fall beachtet werden müssen. Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

XII.

Fristlose Kündigung

Wer dabei erwischt wird, wie jemand illegal Müll auf dem Gartengelände entsorgt oder sein Auto wäscht bzw. repariert, erhält vom Vorstand eine fristlose Kündigung. Dies wurde einstimmig auf der JHV 2023 beschlossen.

XIV.

Zahlungsverpflichtungen

Alle Beiträge wie Pacht, Mitgliedsbeitrag, Laubenversicherung, Wassergeld und sämtliche Strafgebühren müssen bis zum 31.12 des aktuellen Geschäftsjahres bezahlt sein.